

Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen der EMK Schweiz

gültig ab 20. Dezember 2021

Version 20. Dezember 2021

Als EMK unterstützen wir die Verordnungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sowie die jeweiligen, kantonalen Vorgaben und legen unseren Gemeinden nahe, diese weiterhin sorgfältig umzusetzen. Wir wollen mit dem verantwortungsvollen Umgang mit den Schutzmassnahmen gefährdete Personen in unseren Veranstaltungen vor Ansteckung schützen helfen und einen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie leisten.

Das vorliegende Konzept ist eine Hilfestellung und Vorlage für die Gemeinden und gilt ab dem 20. Dezember 2021.

Allgemeines

Verantwortung übernehmen: Wir setzen im Rahmen der von den Behörden festgesetzten Verhaltensregeln darauf, dass alle füreinander Verantwortung übernehmen – Mitarbeitende, jene, die eine Veranstaltung planen und durchführen, jene, die daran teilnehmen, und all jene, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören.

Covid-19-Erkrankte/Personen in Quarantäne: Diese Personen bleiben zu Hause und halten sich an die Anweisungen von Arzt und Behörden (Isolation, Quarantäne). Wir bleiben mit ihnen verbunden.

Arbeitnehmende: Wir empfehlen dringend allen, denen es gesundheitlich möglich ist, sich impfen zu lassen. Ebenfalls empfehlen wir aus Gründen der Vorbildfunktion, dass Arbeitnehmende bei Anlässen mit Zertifikat *freiwillig* ein Covid-Zertifikat vorlegen. Wer kein Covid-Zertifikat besitzt, ist verpflichtet, sich und andere durch Einhaltung der Schutzmassnahmen (Gesichtsmaske, Abstand usw.) zu schützen. Es gilt eine *Homeofficepflicht*. Sitzungen sollen demnach, wenn immer sinnvoll möglich, *online* durchgeführt werden.

Meldepflicht: Angestellte Mitarbeitende melden eine Covid-19-Erkrankung umgehend ihren Vorgesetzten.

Gesetzliche Grundlagen und weitere Dokumente

- [COVID-19 Verordnungen](#) sowie die dazugehörigen Erläuterungen
- Schutzkonzepte [VFG/EKS/SBK](#)

Zusätzliche Empfehlung:

Weiter empfehlen wir, dass nicht geimpfte und allenfalls auch geimpfte/genesene Personen vor Veranstaltungen *ohne* Zertifikatspflicht einen Selbsttest durchführen.

Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen inkl. Durchsetzung der Zertifikatspflicht bei entsprechenden Veranstaltungen sind grundsätzlich die Bezirks- und Gemeindevorstände zusammen mit den Pfarrpersonen sowie im konkreten Fall die Personen, die eine kirchliche Veranstaltung planen und durchführen. Diese sind angemessen zu sensibilisieren und zu instruieren.

Es ist in jedem Fall eine verantwortliche Person zu definieren.

Gültigkeit

Das Schutzkonzept der EMK, die [vom Bund verordneten Schutz- und Hygienemassnahmen](#) sowie [kantonale Vorgaben](#) und Rahmenbedingungen gelten für *alle kirchlichen* Veranstaltungen.

Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen

17.12.2021

Ab 20. Dezember gilt schweizweit:

Verschärfung Zertifikatspflicht drinnen
Kultur, Freizeit, Sport, Restaurants, Veranstaltungen



  → 2G   oder freiwillig 2G+

Wo Maskenpflicht/Sitzpflicht bei Konsumation nicht möglich (z.B. Discos, Hallenbäder, Bars, Intensiver Sport, Blasmusik) Draussen: Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen

 → 2G+  → 3G

3G Geimpfte, Genesene und Getestete 2G Geimpfte und Genesene 2G+ In den letzten 4 Monaten Geimpfte/Genesene oder Geimpfte/Genesene mit negativem Test  Sitzpflicht bei Konsumation

Treffen im Freundes- und Familienkreis

  30_{2G} Drinnen maximal 30 Personen (2G)

10 Maximal 10 Personen, wenn mindestens eine ungeimpfte und ungenesene Person dabei ist 50 Draussen maximal 50 Personen

Homeoffice-Pflicht
Wenn nicht möglich: Maskenpflicht, falls mehr als eine Person im Raum

  **Maskenpflicht an der Sekundarstufe II**

In mehreren Kantonen gelten strengere Regeln

 Kontakte minimieren  Regelmässig lüften Impfen lassen

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

 Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl Federal
Federal Council

Ziele

- In Verantwortung füreinander mithelfen, Personen, besonders gefährdete, vor einer Ansteckung zu schützen.
- Möglichst vielen ermöglichen, mit einem genügend sicheren Gefühl an unseren Veranstaltungen teilzunehmen.

Hinweise und Empfehlungen

Die folgende Liste enthält Hinweise und Empfehlungen, die helfen sollen, die neuen, in der obigen Grafik dargestellten Vorgaben des Bundes in unserer kirchlichen Situation umzusetzen. Sie sind an die konkrete Situation (Anlass, Ort, Teilnehmerzahl, Zielpublikum usw.) anzupassen.

Grundsätzliches: Bei Veranstaltungen, die ohne Zertifikat durchgeführt werden, gelten die Vorgaben zu Abstand, Hygiene und Contact-Tracing weiterhin und sind in den Schutzkonzepten vor Ort zu berücksichtigen.

Schutzkonzepte

- Für jeden Anlass muss ein örtlich angepasstes, schriftliches Schutzkonzept vorliegen. Diese sehen bei Anlässen mit Zertifikat anders aus als bei solchen ohne und müssen Massnahmen zur Hygiene und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthalten.
- Auf den Webseiten des VFG oder z. B. der [Ref. Kirche Zürich](#) sind für bestimmte Veranstaltungen Muster verfügbar, ebenfalls auf der Webseite der [Jungschar](#) (Jungschar-Aktivitäten/Lager)
- Als Informationsmöglichkeit wird auf der Homepage der [EMK Schweiz](#) eine Liste der bekannten, kantonalen Informationsquellen aufgeführt

Covid-Zertifikat

- *Keine* Zertifikatspflicht: *Religiöse* Veranstaltungen in Innenräumen wie Gottesdienste, Beerdigungen, Andachten, Gebetstreffen, Bibelgesprächsgruppen u. ä. mit *maximal 50 Teilnehmenden* sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Es gelten die Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, Abstände, Kontaktdaten u. a.).
- **2G-Zertifikatspflicht** (d. h. *geimpft* oder *genesen*): Religiöse Veranstaltungen in Innenräumen mit *mehr als 50 Teilnehmenden* sowie *alle nicht-religiösen* Veranstaltungen in Innenräumen wie z. B. Gemeinschaftsnachmittage, Gemeindeabende/-versammlungen bzw. Bezirksversammlungen u. ä. sind 2G-zertifikatspflichtig. Die Maskenpflicht bleibt bestehen, die übrigen Schutzmassnahmen entfallen. Auch *private* Veranstaltungen in kirchlichen Innenräumen unterstehen der 2G-Zertifikatspflicht
Für *Gottesdienste* mit weniger als 50 Personen darf die Zertifikatspflicht nicht eingeführt werden!
- Für private Anlässe in privaten Innenräumen gilt ab 11 Personen eine 2G-Zertifikatspflicht
- Bazare, Adventsverkäufe u. ä. Anlässe mit oder ohne Essen und Trinken in Innenräumen sind 2G-zertifikatspflichtig, sofern die Kantone nicht andere Bestimmungen erlassen haben
- Sitzungen von Gremien wie BeVo, AZW u. a. sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Es gelten die Schutzmassnahmen inkl. Maskenpflicht. Gemäss der Homeoffice-Pflicht sollen Sitzungen, wenn immer sinnvoll möglich, online durchgeführt werden
- Veranstaltungen im Freien bis 300 Teilnehmende sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen
- Personen unter 16 Jahren sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen (zählen aber wie Erwachsene)
- 2G-plus (geimpft oder genesen plus negativ getestet, sofern Impfung oder Genesung länger als 4 Monate zurückliegen) ist bei zertifikatspflichtigen Veranstaltungen möglich, dann entfällt auch die Maskenpflicht

Obergrenzen BesucherInnen

- *Mit* Zertifikat in Innenräumen: keine Beschränkungen der max. Teilnehmendenzahl
- *Ohne* Zertifikat in Innenräumen:
 - Gottesdienste und alle anderen religiösen Veranstaltungen: 50 Teilnehmende; Abstand 1,5 m oder jeden 2. Sitz frei lassen.
- *Ohne* Zertifikat im Freien: mit/ohne Sitzpflicht max. 300 BesucherInnen
- Kinder zählen wie Erwachsene
- Private Anlässe in privaten Innenräumen, z. B. Hauskreise: bis 30 Personen, sofern alle ein 2G-Zertifikat besitzen, sonst 10 Personen; private Anlässe im Freien: 50 Personen (Schutzkonzepte nicht nötig)

Hygiene

- Weiterhin Möglichkeiten zum Händewaschen und oder Desinfektionsmittel prominent anbieten

Maskenpflicht

- Generelle Maskenpflicht bei *allen* Veranstaltungen mit oder ohne Zertifikatspflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen
- Ausnahmen:
 - Kinder unter 12 Jahren (je nach Vorgaben des Kantons bzw. der örtlichen Schule)
 - Personen, die in Gottesdiensten *Redebeiträge* leisten, z. B. PredigerInnen und LektorInnen (die Abstandsregeln müssen dabei eingehalten werden)
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz in Innenräumen bei Anwesenheit mehreren Personen, z. B. auch an Sitzungen, unabhängig davon, ob sie über ein 2G-Zertifikat verfügen
- Die Maskenpflicht entfällt, wenn alle Anwesenden geimpft oder genesen plus negativ getestet sind (2G-plus); die Testpflicht gilt nur, wenn Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung länger als 4 Monate zurückliegen

Abstand halten

- Generell, besonders auch in Eingangs- und Ausgangsbereichen/Garderoben: Abstände einhalten

Gesang/Musik

- Singen der Gemeinde im Gottesdienst ist erlaubt (mit Masken)
- Der Auftritt von Sängerinnen und -sängern im Gottesdienst als Teil einer Band ist erlaubt; für sie gilt: mit Maske, oder dann 2G-plus ohne Maske
- Chorproben (SängerInnen älter als 16 Jahre):
 - mit* Maske: 2G-Zertifikat
 - ohne* Maske: 2G-plus-Zertifikatspflicht, d. h. geimpft oder genesen plus negatives Testresultat, sofern Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung länger als 4 Monate zurückliegen, und Erhebung der Kontaktdaten; Abstandspflicht und Kapazitätsbeschränkungen sind aufgehoben
- Aufführungen von Chören, Gesangsgruppen, Posaunenchor usw. in Innenräumen sind erlaubt; es gilt die 2G-plus-Zertifikatspflicht, sofern keine Maske getragen wird, sonst 2G, und 2G für BesucherInnen

Arbeit mit Kindern/Teenies/Jugendlichen

- Generell sollen die Vorgaben der örtlichen Schule zur Orientierung bspw. betr. Maskenpflicht herangezogen werden
- Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren gilt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts
- Lager und Camps mit 2G-Zertifikat
- Jungschararbeit siehe: <https://www.jemk.ch/aktuell/>
- [Rahmenvorgaben des BAG für Lager](#)

Abendmahl/Taufen

- Abendmahl: Einzelkelche und wandelnd mit Stationen, an denen Brot in mundgerechten Stücken und Einzelkelche zum Nehmen bereitstehen; ohne Zertifikat: Abstände einhalten, Maske beim Nehmen/Empfangen, Einnehmen am Platz
- Taufe: Taufen sind möglich, jedoch in sorgfältiger Absprache mit den Eltern/Täuflingen betr. Schutzmassnahmen und mit der gebotenen Vorsicht bei der Durchführung

Essen & Trinken

- Die Konsumation in Innenräumen ist *nur mit 2G-Zertifikat* erlaubt
- Bei *allen* Veranstaltungen, auch privaten in Gemeinderäumen, gilt während der Konsumation eine Sitzpflicht (z. B. Gipfelgottesdienst, Gemeindegemeinschaft, Kirchenkaffee); ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind „Gastronomieangebote in sozialen Anlaufstellen (z. B. Gassenküche im Innenbereich)“

- Konsumation im Freien: keine Sitzpflicht, keine Beschränkung der Gruppengrösse pro Tisch, Einhaltung der Abstände zwischen den Tischen
- Es müssen unbedingt auch die kantonalen Vorgaben beachtet werden

Regelmässiges Lüften

- Vor, während (Singen!) und nach der Veranstaltung die Räume gut lüften

Erfassung Kontaktdaten

- Ohne Zertifikat: Die Kontaktdaten aller Anwesenden müssen aufgenommen werden, (Vertraulichkeit und die 14-tägige Aufbewahrungsfrist beachten)
- Im Bedarfsfall müssen die Kontaktdaten elektronisch weitergeleitet werden; z. T. gelten zeitliche Vorgaben (kantonal geregelt)
- Bei 2G gelten möglicherweise kantonale Vorgaben betreffend der Anwesenheitserfassung

Leitung

- Regelmässige Information über die aktuell geltenden Vorgaben, z. B. per Mail vor den Veranstaltungen, mündlich zu Beginn der Gottesdienste bzw. Veranstaltungen etc.
- Bei Vermietungen vertraglich/schriftlich die Verantwortlichkeiten der Mieter in Bezug auf die Schutzmassnahmen regeln; Einführung vor Ort vereinbaren und mit Mietern die Schutzkonzepte abgleichen und im Bedarfsfall schriftlich vereinbaren